## SATZUNG

über die Bebauungsplanerweiterung "Untere Grabenäcker" in Karlsbad-Ittersbach nach

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGB1. I., S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung fün Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 23.10.1991 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanerweiterung "Untere Grabenäcker" in Karlsbad-Ittersbach als Satzung beschlossen.

Für den Geltungsbereich der Bebauungplanerweiterung "Untere Grabenäcker" gelten die schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Untere Grabenäcker" soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

# § 2

In Abänderung von § 6 des Bebauungsplanes "Untere Grabenäcker" sind im Geltungsbereich der Erweiterung an den mit Pflanzgebot belegten Stellen bodenständige, hochstämmige Laubgehölze zu errichten. Grundstücke, die nicht mit einem besonderen Pflanzgebot belegt sind, müssen mit zwei hochstämmigen bodenständigen Obstbäumen bepflanzt werden.

## § 3

Pro Wohngebäude sind maximal 3 Wohneinheiten zulässig.

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Karlsbad 1/23. Oktober 1991

Burgermeiste

